

**BEBAUUNGSPLAN FINKENWERDER 16**

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE -  
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

OFFENE BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE  
GST BESTIMMT SIND

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN

OBERIRDISCHE BAHNLAGEN, ERSATZ DER

PLANFESTSTELLUNG NACH § 14 ABS. 3 LANDESEISENBAHNGESETZ

GRÜNFLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET

OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN

VORHANDENE ABWASSERLEITUNG

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS : MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER  
FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan  
vom 12. Januar 1971

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende  
Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbau-  
baren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohn-  
ruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt  
werden.

1 : 1000

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN  
FINKENWERDER 16**

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

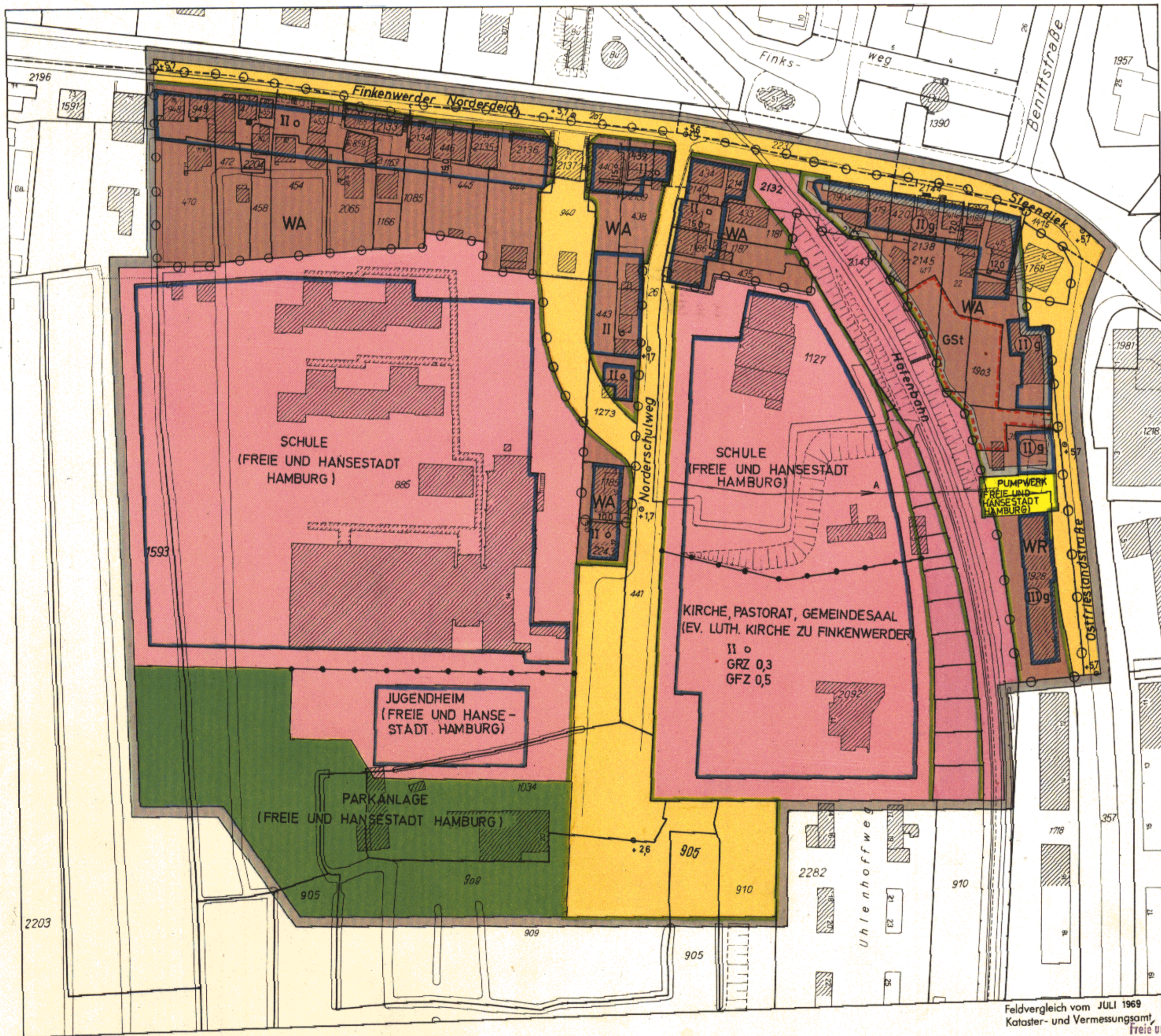
BEZIRK HAMBURG - MITTE

ORTSTEIL 139

(KBl. 3714; B 36,37 und 38)

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1970

*Archiv Nr. 23598 A*



Feldvergleich vom JULI 1969  
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8  
Ruf 35 10 71



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 2

DIENSTAG, DEN 19. JANUAR

1971

Tag	Inhalt	Seite
5. 1. 1971	Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 15 .....	3
12. 1. 1971	Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 16 .....	3
12. 1. 1971	Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 40 .....	4
12. 1. 1971	Verordnung zur Regelung der Versorgungsbezüge nach dem Ruhegeldgesetz .....	4

### Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 15

Vom 5. Januar 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Finkenwerder 15 für den Geltungsbereich Nordmeertwiete — Westgrenzen der Flurstücke

637, 215 und 640, über die Flurstücke 640, 639, 1357, 637, 634, 637, 628, 984 und 626 der Gemarkung Finkenwerder-Nord zum Norderkirchenweg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 139) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 5. Januar 1971.

### Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 16

Vom 12. Januar 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Finkenwerder 16 für den Geltungsbereich Steendiek — Ostfrieslandstraße — Südgrenze des Flurstücks 1928 der Gemarkung Finkenwerder Nord — Bahnanlagen — Südgrenze des Flurstücks 2092, Ostgrenze des Flurstücks 910, über die Flurstücke 910, 905, 909, 885 und 1593 zur Westgrenze des Flurstücks 470 der Gemarkung Finkenwerder Nord — Finkenwerder Norderdeich (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 139) wird festgestellt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 12. Januar 1971.